



## Belehrung und Informationen für Eltern und Schülerinnen und Schüler zum Sportunterricht

### 1. Allgemeines

- Auf Grund der erhöhten Unfallgefahr im Fach Sport haben die Schüler die Pflicht, sich an die Anweisungen der Sportlehrer zu halten. Die bestehende Hallenordnung ist zu beachten.
- Für Wertgegenstände kann keine Haftung übernommen werden.

### 2. Sportbekleidung in der Sporthalle und im Außenbereich (witterungsabhängig!) und Sicherheit

- Sporthose, Sporthemd, Sportsocken, Trainingsanzug und Turnschuhe (ideal sind Laufschuhe mit Schnürsenkeln), ggfls. Sportkopftuch sind immer zum Sportunterricht mitzubringen. Alle Sportsachen sind montags mitzubringen und verbleiben die gesamte Woche bis zum Freitag im Spind der Schule.
- Die Turnschuhe sind immer sauber. Sie haben eine helle bzw. abriebfeste Sohle.
- Haare länger als schulterlang sind sicher und fest zusammenzubinden. Haare die, die Sicht einschränken, sind mittels Haarspangen festzuhalten.
- Fingernägel sind kurz zu halten.
- Lose Zahnsparren sind aus Verletzungsgründen während des Sportunterrichts abzulegen.
- Für Brillenträger wird das Tragen einer Sportbrille empfohlen.
- Jeglicher Schmuck, Uhren, Armbänder, Piercings sind vor dem Sportunterricht unaufgefordert abzulegen.

### 3. Folgen bei Fehlverhalten

- Vergessene Sportsachen, nichtabgelegter Schmuck (einschließlich Piercings), ungebundene lange Haare und zu lange Fingernägel führen bei Verstößen zu Erziehungsmaßnahmen (z.B. Nachholen des Sportunterrichts, schriftliche Leistungskontrollen, etc.) und bei sechsmaligem Verstoß zu einer Ordnungsmaßnahme nach § 39 Sächsisches Schulgesetz.
- Erfolgt am Tag des Regelverstoßes eine Leistungskontrolle, wird die Note 6 wegen nichterbrachter Leistung erteilt.

### 4. Entschuldigung und Befreiung vom Sportunterricht

- Das Tragen von Sportbekleidung bei Befreiungen von der aktiven Teilnahme am Sportunterricht ist Pflicht.
- Sportbefreite Schüler können stets mit Aufgaben als Helfer und Schiedsrichter betraut werden.
- **Der Sportlehrer entscheidet über die aktive bzw. passive Teilnahme am Sportunterricht; entsprechend:** Abs. 1/2 VwV Befreiung vom Sportunterricht.



- Schüler, die über längere Zeit (ab 1 Woche) verletzt oder krank sind, so dass sie zwar in der Schule anwesend sind, aber nicht am aktiven Sportunterricht teilnehmen können, benötigen ein ärztliches Attest (Kinderarzt, Facharzt).
- Kann und soll der Schüler länger als 4 Wochen nicht oder eingeschränkt am aktiven Sportunterricht teilnehmen, bedarf es eines amtsärztlichen Attests.

Gez. K. Krafft  
Schulleitung